

Urkunden Nr. 371 - 403 aus der Zeit 1151 bis und mit 1160

371.) (1138-1151)

Erzbischof Arnold I. von Cöln bekundet die von der Gräfin Cunigund von Beilstein der Abtei Siegburg gemachte und von ihrem Schwiegersohn, dem Grafen Ludwig von Thüringen, bestätigte Schenkung eines Landgutes bei Braubach. *(Der Siegel auf der Urkunde beweist, dass sie von Arnold I. ausgestellt worden)*

372.) 08.01.1152

Papst Eugen III. bestätigt dem Erzbischof Arnold II. die Besitzungen der Cölnischen Kirche, die Privilegien und Würden. *(Vergleiche Nr. 187. Es folgt die gewöhnliche Schlussformel, so z.B. Nr. 232)*

373.) 08.09.1152

Erzbischof Arnold II. von Cöln bestätigt auf Anordnung des Abts Wolbero von St. Pantaleon daselbst, wodurch dieser die von ihm eingelösten Besitzungen und Renten zu Süchteln, (Ober- Nieder-) Embt, Sülz und Kriel zu einem Anniversar und anderen kirchlichen Zwecken bestimmt.

374.) 1152

Erzbischof Arnold II. von Cöln bekundet, dass, nachdem sein Vorgänger von den Alloden, welche Graf Lutpold von Werl der Domkirche geschenkt, der Abtei Siegburg den Hof Hemmerde gegeben, dessen Waldungen von den Bewohnern des Bezirks als Gemeingut behandelt und verheert, endlich aber durch die Wasserprobe als Hofeigentum erwiesen worden.

375.) 14.06.1153

König Friedrich I. bekundet den von dem Erzbischof Arnold II. von Cöln veranlassten Ausspruch des Reichshofes unter Conrad III., dass die erzbischöflichen Tafelgüter nicht veräußert oder zu Lehn verliehen werden dürfen. Sowie den unter ihm selbst wiederholten Anspruch, dass die von dem Erzbischof Friedrich I. zu Lehn vergebenen Güter wieder einzuziehen sein; und bestätigt ihm den Besitz der demgemäss wieder erworbenen Zoll- und anderer Gefälle zu Cöln, des Schlosses Odenkirchen und verschiedener Güter in Westphalen.

376.) 14.06.1153

König Friedrich I., in der Reichsversammlung zu Worms bekundet, dass Erzbischof Arnold II. von Cöln, noch als Dompropst, die Vogtei Woringen von dem Erzbischof Arnold I., der sie nach dem Tod des Grafen Gerhard des Jüngeren von Jülich frei besessen, für 100 Mark mit der Bedingung erworben, dass nur der zeitliche Dompropst Vogt daselbst sein solle, was König Conrad II. und nun er selbst, mit Vorbehalt der hoheitlichen Rechte des Erzbischofs über den Ort, bestätigt habe.

377.) 1153

Erzbischof Arnold II. von Cöln bekundet, wie er die Ansprüche der Erben des Rühger von Xanten, welcher dem Stift zu Rees ein Allode zu Sulen verkauft, abgefunden. *(Das Stift hat dieses Gut nicht lange besessen, weswegen dessen Lage und heutiger Name mit Gewissheit nicht zu bestimmen sind. Die Urkunde hat mehrere unleserlich gewordene Stellen)*

378.) 1153

Erzbischof Arnold II. von Cöln bestätigt den Vertrag, wodurch Abt Wolbero von St. Pantaleon ein wieder gelöstes Grundstück zu (Ober- Nieder-) Embt gegen eine ständige Fruchtrente, Vorheuer und Heiratssteuer verliehen.

379.) 25.03.1154

Erzbischof Arnold II. von Cöln bekundet, dass Heinrich von Limburg mit seinem gleichnamigen Sohn auf die Erhebung von 20 Solidi, welche sie sich als Vogtgebühr von den zu Sinzig gelegenen Besitzungen des Cunibertstifts zu Cöln alle zwei Jahre angemast, verzichtet haben. *(Aus dem Cartular des Stifts Nr. 5)*

380.) 1154

Erzbischof Arnold II. von Cöln verordnet, dass die Bewohner der Villa der Abtei Pantaleon von den bürgerlichen Steuern in der Stadt frei bleiben sollen, bis ihre Wohnstätten dereinst von den städtischen Wällen und Mauern umschlossen werden würden.

381.) 1154

Erzbischof Arnold II. von Cöln bestätigt einen Vergleich zwischen den Pfarrgemeinden zu Mehlem und Muffendorf wegen der von jener behaupteten, aber nicht erwiesenen, Verpflichtung der letzteren,

zum Kirchenbau zu Mehlem beitragen zu müssen. (*Muffendorf gehörte zu den Königlichen Villen, deren Nona dem Marienstift zu Aachen verliehen worden, siehe Nr. 75*)

382.) 1155

Erzbischof Arnold von Mainz stellt die in dem Hofen daselbst von Kaufleuten des Reichsortes Duisburg zu entrichtenden Zollgefälle, welche während des Krieges seines Vorgängers, des Erzbischofs Adelbert I., gegen den König, übertrieben erhöht worden waren, auf den alten Satz zurück. (*Aus dem Original in dem Stadtarchiv zu Duisburg*)

383.) 1155

Die in den Hof Sürdt eingehörigen Schwestern Mechtild und Mergart treten mit Einstimmung aller Beteiligten aus diesem Hofverband und machen sich und ihre Nachkommen zum Altar in der Stiftskirche des heiligen Georg zu Cöln hörig und zinsig.

384.) 1155

Kaiser Friedrich I. nimmt die Abtei Knechtsteden in seinen Schutz und bestätigt derselben ihre, namentlich aufgezählten Besitzungen und das Recht einen Vogt zu wählen. (*Aus dem Cartular der Abtei, Seite 6. --- Die genannten Orte sind: Straberg, Nivenheim, Balcheim im Felde von Nievenheim, Panhausen, Delhoven, Horrem, Dormagen, Balckhausen, Hackhausen, Capellen, Sinsteden, Anstel, Hamborn, Homberg, Grüten, Casselfeld oder Feldcassel bei Rheincassel, Oberwintern, Remagen, Wevelinghoven, und Elvekum. Die Namen einiger Höfe, welche die Abtei früher schon nicht mehr besessen, sind mit Gewissheit nicht mehr zu ermitteln. --- Papst Adrian IV. erteilte unter dem 06.06.1155 dem Propst Hermann zu Knechtsteden eine gleichlautende Bestätigungsbulle «data in territorio tusculano Il. nonas Iulii MCLV.» Im Stiel derselben und wohl gleichzeitig ist die vorstehende Kaiserliche Urkunde abgefasst*)

385.) 1155

Erzbischof Arnold II. von Cöln bestätigt den von dem Gereonstift daselbst geschlossenen Pachtvertrag über zwei bei dem Hof Kriel errichtete Mühlen.

386.) Erzbischof Arnold II. von Cöln bestätigt einen Vergleich zwischen dem Gereonstift daselbst und der Abtei Knechtsteden, wodurch der im Bezirk von Rheinkassel gelegene Hof der Abtei, statt des Blutzehnten, eine Geldrente dem dortigen Pfarrer zu zahlen verpflichtet wird. (*Aus dem Cartular der Abtei, Seite 785*)

387.) (1153-1156)

Bischof Friedrich von Münster weiht, im Auftrag des Erzbischofs Arnold II. von Cöln, die zu Duisburg gegründete Marienkirche des Johanniter-Ordens. (*Durch Vergleichung des bezeichneten Bischofs, Erzbischof und Papstes ergeben sich die Personen und der Zeitraum, in welchen die Urkunde fällt*)

388.) 11.08.1156

Erzbischof Friedrich II. von Cöln nimmt die Abtei Altenberg in seinen Schutz und bestätigt derselben ihre Besitzungen, die er namentlich aufzählt. (*Wegen der jetzigen Namen der Besitzungen vergleiche Nr. 330; ferner hinzugekommen ist der von Heinrich von Odendahl, gegen eine Rente aus den Grundstücken am Küppersteg, erworbene Zehnte des Hofes Buelsberg und der beim Kloster gelegenen Grundstücke. --- Hier folgt die gewöhnliche Schlussformel päpstlicher Bullen, in deren Stiel die Urkunde abgefasst ist*)

389.) 17.09.1156

Kaiser Friedrich I. nimmt in freundschaftlichem Andenken der Verdienste des Erzbischofs Arnold II. von Cöln dessen Schwester Hadewig, Aebtissin zu Essen, und dessen Bruder Burkard von Wied in seinen Schutz, sowie die Stiftskirche zu Schwarzrheindorf, wo Arnold ruht, mit den Gütern, die er und seine Schwester derselben geschenkt, namentlich zu Roisdorf, Beuel, Honnef, Cadorf, Schweinheim, Mehlem und Soeven.

390.) 1156

Abt Nicolaus von Siegburg stiftet sich mit dem von ihm erworbenen Allode zu Hennef und Wittau ein Jahrgedächtnis und bekundet das von seinem Vorgänger, dem Abt Cuno II., gestiftete Anniversar. (*es sind dies: Boisdorf, Medinghofen, Ziffendorf*)

391.) 1157

Das Gereonstift zu Cöln überlässt einem Wilhelm von Monheim von dem dortigen Fronhof 7 ½ Morgen Sal-Land zu einer Haus- und Hofstätte gegen andere 9 Morgen und mit Vorbehalt einer Zehntrente von erstern.

392.) 1157

Erzbischof Friedrich II. von Cöln bestätigt den von dem Mauritius-Kloster daselbst gemachten Ankauf eines Hofes zu Marsdorf. *(Aus dem Cartular des Klosters)*

393.) 1158

Erzbischof Friedrich II. von Cöln schenkt der Abtei Knechtsteden die ihm von Ludolf von Dyck resignierten drei Mansen zu Rheinkassel, und bestätigt derselben die früher erhaltenen Privilegien und Besitzungen. *(Aus dem Cartular der Abtei, Seite 2. --- Es folgt die wörtliche Wiederholung des Inhalts der Urkunden Nr. 319 und 386)*

394.) 1158

Propst Gerard von Bonn bekundet, dass ein Zinsgut seines Stifts von dem Besitzer desselben an einen Verwandten verschenkt, von einem Andern aber, wegen näherer Verwandtschaft, noch zur Lebzeiten des Schenkers erbrechtlich in Anspruch genommen worden.

395.) 1158

Abt Wolbero von St. Pantaleon zu Cöln bekundet, dass er den Zehnten zu Born dem Kloster Königsdorf übertragen und ferner gestattet habe, denselben zum Erwerb eines Gutes zu Conraderhof zu veräußern. *(Die Urkunde hat den Schreibfehler VIII. (1159). Erzbischof Friedrich II. starb aber schon im September 1158 und dieses Jahr stimmt auch mit der Indictio VI.)*

396.) 1158

Das Severinstift zu Cöln verleiht seine Rhein-Mühle an den Grenzen der Beyen-Vorstadt in Erbpacht. *(Das subscriptis folgt hinter jedem Zeugen. --- Auf dem unteren leeren Raum der Urkunde ist eine zusätzliche Nachricht angefügt)*

397.) 30.08.1159

Papst Adrian IV. bestätigt die, namentlich bezeichneten, Gerechtsame und Besitzungen des Stifts Rees. *(Nämlich zu Weeze, Hulm, Borth, Ossenbergh, Bögen bei Hulm, Werth, Rees, Vilich, Dernau, Königswinter. --- Itmenthrud und Irmingard werden hier also wohl unterschieden, vergleiche Nr. 175. --- Es folgt die gewöhnliche Schlussformel, vergleiche z.B. Nr. 332)*

398.) 1159

Beschluss der Bürgermeister, Schöffen und Bürger von Cöln, dass kein Vorstand und Amtmann während der nächsten zehn Jahre gewechselt werden soll. *(Aus dem Original in dem Stadtarchiv zu Cöln)*

399.) 1159

Richter und Senat von Cöln bezeugen den von dem Gereonstift daselbst getätigten und vor ihnen nach kölnischem Stadtrecht vollzogenem Ankauf eines Allode zu Morsdorf im Bannbezirk von Cöln. *(Aus dem Original in dem Stadtarchiv zu Cöln. --- Für den Namen ist, weil der erzbischöfliche Stuhl erledigt war, Raum gelassen)*

400.) 1160

Erzbischof Hillin von Trier bestätigt dem Ursulastift zu Cöln zwei Teile des Zehnten zu Rhens und dem Pfarrer daselbst den dritten Teil. *(Vinea salice tere quod uulgariter dicitur manuwerc hat eine Urkunde von 1136, bei Günther, Cod. Dipl. I. 223. Das Sal-Land gehörte nicht zum Pfarrzehntverband und musste, wenn es in erblicher Nutzung ausgeliehen war, an den Saal- oder Grundherren Zehnten zahlen. Der Letztere hatte in der Erzdiözese Trier herkömmlich zwei Drittel und der Pfarrer ein Drittel des Pfarr-Zehnten zu beziehen)*

401.) 1160

Graf Adolf von Berg bezeugt, dass Warner von Berghausen und dessen Gattin 20 Morgen Land mit Haus und Hof der Pankratius-Kirche zur Burg aufgetragen und mit der Verpflichtung zurück erhalten, dass sie und ihre Erben altarzinsig sein sollen.

402.) 1160

Abt Wilhelm von Werden bekundet, dass der abteiliche Dienstmann Heinrich sich verpflichtet, von seinem Lehn Klein-Barnscheid bei Werden, da es zur Dotation der Nicolai-Kapelle auf dem Markt daselbst gehöre, jährliche einen Zins zu entrichten; worauf er demselben ein in der Nähe gelegenes Grundstück zugesetzt habe.

403.) 1160

Der Dompropst Adelhelm von Cöln genehmigt den von den beiden Söhnen des Zöllners Warner daselbst geschehenen Übertrag eines propsteilichen Benefiziums zu Dünwald und Paffrath an das Kloster Dünwald. (Nach einer alten Angabe auf der Rückseite der Urkunde)



Siegburg um das Jahr 1640
(Matthäus Merian)



Jäger-Abtei auf dem Michaelsberg - Siegburg